

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 4 (1928-1929)
Heft: 1

Artikel: Verordnung über den Vorunterricht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lösung von Korp. Lmg. Haifner Reinhard, Sch.-Kp. III/5, Binningen (Basel).

1. Beurteilung der Lage.

- Feindl. Patr. können beim Marsch zum Standort auf uns stossen. Deshalb Späher und Schutzformation.
- Die Feldwache hält ihre Stellung.

2. Abmarsch:

- Ich orientiere die beiden Gruppen.
- Füs U. und O., Sie sind Späher. Sie marschieren auf diesem Weg bis zu Brücke über den Kanal. Jenseits der Brücke stellen Sie sich als erste Doppelschildwache auf. Etwas zu fragen?

«Späher ab!»

Lmg.-Gr. Y. rechts, Gr. X. links der Strasse — zu Einem — Vorwärts — Marsch! (1)

3. Einrichten der Feldwache:

Bei der Brücke: Füs. links, Lmg.-Gr. rechts der Strasse in Deckung — Marsch! (2)

Zum Lmg.-Träger: Gewehr in Stellung! Allgemeine Richtung Brücke und Strasse gradeaus!

Das Gewehr wird auf der Mittelstütze aufgestellt. Alle Munition zum Gewehr! (3)

Die Füs. und Lmg.-Schützen pflanzen nach Anbruch der Dunkelheit die Bajonette auf.

4. Meldung:

Ich schicke folgende Meldung an Kp.-Kdo.:

Kdo. Vp. Kp. in A. 12. 8. 28. 1820

Feldwache Nr. 1 bezogen. Eingerichtet wie aus Krokis ersichtlich. Vom Feinde nichts bemerkt. Besondere Meldungen keine. Feldwacht-Kdt. Korp. X.

BEMERKUNGEN.

1. Der Führer marschiert nicht mit der Feldwache, sondern voraus, hinter den Späher. So kann er, an Ort und Stelle angelangt, bis zum Eintreffen der Feldwache das Gelände besehen und seine Ueberlegungen vornehmen. Das Nachführen der Feldwache besorgt der Stellvertreter.

Der Führer stellt die Späher, noch vor Eintreffen seiner Gruppen, als Doppelschildwache vor die Brücke. Wie weit vor der Brücke soll die Doppelschildwache stehen? Einige Löser haben sie 300 m nach der Brücke aufgestellt. Da aber die Feldwache ihren Dienst in der Nacht versieht, so kann die Doppelschildwache nur wenige Meter von der Brücke entfernt sein, da sie sonst mit dem Führer keine Verbindung mehr hat.

Die Doppelschildwache darf nicht liegen (das ist in der Nacht auch nicht notwendig), da sie sonst leicht einschläft.

2. Nähere Befehle an die Füs. fehlen (Einrichtung ihrer Stellung, Schussvorrichtung usw.).

Nach Felddienst bleibt die Feldwache mit Gewehr im Arm voll gefechtsbereit.

Als Patr.-Führer würden wir den Kanal, wenn die Brücke vom Feind besetzt ist, durchwaten. Dasselbe müssen wir auch vom Feind annehmen. Deshalb muss der Führer der Feldwache nach den Seiten sichern, er tut das am besten durch Auftrag an die äussersten Leute links und rechts.

Grössere Abteilungen als Patr. werden den Kanal kaum durchwaten, sondern die Brücke angreifen.

3. Das Lmg. wird am besten direkt hinter der Brücke, am Strassenrand aufgestellt, so dass es auf wenige Meter Entfernung die ganze Brückenbreite bestreichen kann.

4. Welche Pionierarbeiten sind ausser Einbau des Lmg. und Erstellen von Gewehraufgaben nötig?

Ein Hindernis auf der Brücke muss leicht wegräumbar sein (spanischer Reiter), da eigene Truppen die Brücke sehr wahrscheinlich benützen werden.

Es ist vorteilhaft, im Falle eines feindlichen Angriffs das Gelände direkt vor der Brücke zu beleuchten. Dazu häufen wir vor der Brücke Stroh und Reisig an. Der Haufe wird von einem Mann der Doppelschildwache beim Herannahen des Gegners angezündet. Einzelne Leute, die das Feuer auslöschen wollen, können leicht weggeschossen werden, da sie beleuchtet sind.

Gute und brauchbare Lösungen sandten weiter ein:

Korp. Baumann Emil, III/79, Hüttenswil-Kradolf (Thurg.). Wachtm. Frei, Albert, I/62, Andelfingen, Mitgl. des U.O.V. Bez. Andelfingen. Wachtm. Kägi, Heinr. I/98, Winterthur, Mitglied des U.O.V. Winterthur. Wachtm. Pickel, Ernst, I/78, Altstätten, Mitgl. des U.O.V. Rheintal. Hufschmied-Gefr. Reithaar, Armin, F. Bttr. 40, Erlenbach-Zeh. Wachtm. Schnetzer Hans, II/76, Rorschach, Mitgl. des U.O.V. Rorschach. Korp. W. von Tobel, Füs. Kp. I/1, Zürich, Mitgl. des U.O.V. Zürich.

Verordnung über den Vorunterricht.

Vom 10. Juli 1928.

Die neue Verordnung bringt eine Reihe von Neuerungen, die namentlich darauf gerichtet sind, einerseits die Jünglinge vom Schulaustritt an dem Vorunterricht zuzuführen, andererseits eine gegenseitige Konkurrenzierung der drei Vorunterrichtsarten unter sich, die sich bis heute oft recht unangenehm bemerkbar machte, zu verhindern. Wir beschränken uns darauf, die wichtigsten Punkte herauszugreifen, die unsere Sektionen und die Jungwehrlösungen besonders interessieren können.

Der Vorunterricht nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit.

Art. 16. Der Vorunterricht der Jünglinge nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit kann in freiwilligen Kursen durchgeführt werden:

- als turnerischer Vorunterricht (Art. 103 M. O.),
- als Kurse für Jungschützen (Art. 104 M. O.),
- als bewaffneter Vorunterricht (Art. 104 M. O.).

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 17. Das Ziel des Vorunterrichtes ist die körperliche, intellektuelle und moralische Erziehung der Schweizerjünglinge zu tüchtigen Staatsbürgern und deren Vorbereitung auf den Wehrdienst.

Art. 18. Die Leiter des Vorunterrichtes sollen ausser den technischen Fähigkeiten auch die erforderlichen Charaktereigenschaften besitzen und vaterländisch gesinnt sein. Die moralische Erziehung ist unentbehrlich.

Art. 19. In den Kantonen, in denen mehr als eine Vorunterrichtsart durchgeführt wird, ist eine gemeinsame Vorunterrichtskommission zu bilden, in welcher Turner, Schützen, Offiziere und Unteroffiziere vertreten sind.

Dieses kantonale Zentralkomitee besteht aus den Vertretern der Subkomitees; letztere setzen sich zusammen aus den Vertretern der Verbände, die sich mit der Durchführung des Vorunterrichtes befassen, nämlich:

- der Turnverbände für den turnerischen Vorunterricht,
- der Schützenverbände für die Jungschützenkurse,
- der Offiziers- und Unteroffiziersverbände für den bewaffneten Vorunterricht.

Das kantonale Zentral-Komitee konstituiert sich selbst, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Abteilung für Infanterie. In ihm sollen alle drei Vorunterrichtsarten in gleicher Stärke vertreten sein.

Art. 20. Das kantonale Zentralkomitee bildet die oberste Instanz für den gesamten Vorunterricht des Kantons. Es hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

- Festsetzung des Zeitpunktes für den Beginn der alljährlichen öffentlichen Propaganda für alle drei Vorunterrichtsarten; Erlass eines gemeinsamen Aufrufes, der den Zweck und die Ziele des Vorunterrichtes bekannt machen soll.
- Ueberwachung der Organisation der verschiedenen Kurse; Einspracherecht gegen die Wahl ungeeigneter Elemente als Kreis- und Sektionsleiter.
- Entscheide in allen Streitfällen, die das kantonale Kurswesen betreffen, nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften.
- Organisation der Aufsicht über die Kurse und Sektionen des turnerischen und bewaffneten Vorunterrichtes; Inspektionsrecht.

Art. 22. Normalerweise sind die Kurse der drei Vorunterrichtsarten innerhalb eines Jahres in nachstehender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Turnerischer Vorunterricht.
- b) bewaffneter Vorunterricht.
- c) Jungschützenkurse.

Liegen besondere Verhältnisse vor, so ist das kantonale Zentralkomitee befugt, ausnahmsweise Abweichungen von dieser Reihenfolge zu bestimmen.

Art. 23. Innerhalb der festgesetzten Altersgrenze kann ein Jüngling im gleichen Jahre besuchen:

- a) den turnerischen u. den bewaffneten Vorunterricht,
- b) den turnerischen Vorunterricht und den Jungschützenkurs.

Nicht gestattet ist der Besuch des bewaffneten Vorunterrichtes und des Jungschützenkurses im gleichen Jahre.

Der bewaffnete Vorunterricht (Art. 104 M. O.).

Art. 44. Der bewaffnete Vorunterricht bezweckt die Vorbereitung der Schweizerjünglinge auf den Wehrdienst durch Verbindung der körperlichen Ausbildung mit der Ausbildung im Schiessen.

Am bewaffneten Vorunterricht können Schweizerjünglinge vom 16. bis 20. Altersjahr, bzw. bis zum Eintritt in den Wehrdienst, teilnehmen.

Art. 46. Der bewaffnete Vorunterricht kann organisiert und durchgeführt werden von Offiziers- und Unteroffiziersverbänden- und Vereinen, sowie von einzelnen Offizieren und Unteroffizieren. Zum Unterricht können unter Umständen auch geeignete Gefreite und Soldaten beigezogen werden.

Disziplin und Verantwortlichkeit.

Art. 57. Die Schüler des Vorunterrichts sind weder dem militärischen Recht noch der militärischen Gerichtsbarkeit unterstellt.

Bei Verfehlungen irgendwelcher Art können sie von den Leitern des Vorunterrichtes strafweise entlassen werden.

Art. 58. Die Leiter des bewaffneten Vorunterrichtes, welche gemäß Art. 46-47 Dienstpflichtige sein müssen, sind für strafbare Handlungen, welche sie während des Unterrichtes begehen, der Militärstraferichtbarkeit und dem Militärstrafgesetz des Bundes unterworfen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der ausserhalb des Unterrichtes zu erfüllenden, auf den bewaffneten Vorunterricht bezüglichen dienstlichen Pflichten der Kursleiter (Rapporte, Abrechnungen usw.).

Weisungen betreffend Abgabe von Ausrüstung und Munition an die Kurse des Vorunterrichtes.

Art. 1. Von den kantonalen Zeughausverwaltungen werden für die Dauer der Kurse Exerzierblusen, Gewehre oder Karabiner mit Beiwaffe, Zubehör, Fettbüchsen und Putzlappen, Patrontaschen mit Leibgurt, sowie auf besonderes Verlangen Policemützen a. O. bzw. Quartiermützen neuer Ordonnanz aus der III. Reserve verabfolgt.

Art. 2. Die zuständige Zeughausverwaltung liefert auch die erforderliche scharfe Munition.

Den Schülern des Vorunterrichtes ist bei Strafe untersagt, ausser zu den Schiessübungen gemäss Schiessprogramm scharfe Patronen bei sich zu tragen. Schüler, die in vorschriftswidrigem Besitze von scharfen Patronen getroffen werden, sind unter Abnahme von Waffe und Ausrüstung sofort zu entlassen und vom Übungsplatz wegzuweisen.

Die Verwendung blinder Munition im Vorunterricht ist nicht gestattet.

Vorschriften über das Rechnungswesen des Vorunterrichtes.

Der Bund übernimmt für die Durchführung des turnerischen und bewaffneten Vorunterrichtes folgende Ausgaben:

A. Entschädigungen des Leitungs- und Lehrpersonals sowie der Inspektoren.

Art. 1. Entschädigung der Mitglieder des kantonalen Zentralkomitees.

Für die Zeitversäumnis an Sitzungen und Inspektionen sowie für die Berichterstattung Fr. 2.— pro Stunde, ohne Unterschied in bezug auf Grad und Funktion.

Art. 2. Entschädigung an die Zentraleitung des bewaffneten Vorunterrichtes «Jungwehr».

Für die allgemeine Leitung der Jungwehrekurse, die Berichterstattung, die Prüfung der kantonalen Abrechnungen und Erstellung der Generalabrechnung gesamthaft je 20 Rp. pro mittlere Schülerzahl.

Art. 3. Entschädigung der Mitglieder des kantonalen Subkomitees, der Kreischefs und deren Stellvertreter.

a) Für die allgemeine Leitung, die Prüfung und Zusammenstellung der Schiessresultate und Leistungsmessungen, die Berichterstattung, die Ausfertigung der Ausweise für die Schüler, Schiesskarten und Ehrenmeldungen, die Prüfung der Abrechnungen der Sektionen und Erstellung der Schlussabrechnung, gesamthaft je 40 Rp. pro mittlere Schülerzahl.

b) Für die Zeitversäumnis an Sitzungen und Inspektionen Fr. 2.— pro Stunde, ohne Unterschied in bezug auf Grad und Funktion.

c) Die Kreischefs und ihre Stellvertreter haben Anspruch auf die gleichen Entschädigungen. Kreischefs, die gleichzeitig eine Sektion leiten, dürfen die Entschädigung für die allgemeine Leitung der betreffenden Sektion nur einmal gemäss Ziffer 4 a verrechnen.

Art. 4. Entschädigung des Lehrpersonals der Sektionen.

a) Für die allgemeine Leitung, die Rechnungsführung und Berichterstattung, gesamthaft je 60 Rp. pro mittlere Schülerzahl.

b) Für den Unterricht:
Sektionsleiter Fr. 2.— pro Stunde,
Uebrigtes Lehrpersonal Fr. 1.50 pro Stunde.

Art. 6. Entschädigung für die Teilnehmer an eidg. Zentralkursen zur Ausbildung der kantonalen Leiter.

Lehrpersonal (Leiter) Fr. 20.—
Teilnehmer Fr. 13.—
pro Tag, ohne Unterschied in bezug auf Grad u. Funktion.

Art. 7. Entschädigung für die Teilnahme an dezentralisierten Zentralkursen, sowie an kantonalen oder regionalen Instruktionkursen.

Leiter Fr. 16.—
Teilnehmer Fr. 6.—
pro Tag, ohne Unterschied in bezug auf Grad u. Funktion.

Art. 10. Verpflegungsvergütung bei Ausmärschen oder an Schlussinspektionen.

Es dürfen für das Leitungs- und Lehrpersonal sowie die Schüler, die an Ausmärschen oder an Schlussinspektionen teilnehmen, im Total Fr. 2.— pro Mann verrechnet werden. Hierbei sind die quittierten Originalrechnungen der Lieferanten der Abrechnung beizulegen. Diese Vergütung gilt ausschliesslich für die Verpflegung, sie darf für andere Leistungen nicht verwendet werden.

B. Allgemeine Ausgaben.

Art. 13. Entschädigungen für die sanitärische Eintrittsmusterung.

Es können zu Lasten der Kursrechnung bezahlt werden: für die Untersuchung von 1—50 Mann Fr. 10.— für die Untersuchung von 51—100 Mann Fr. 15.—

Die maximale Entschädigung beträgt Fr. 20.— pro Tag. Die sanitärische Eintrittsmusterung der Teilnehmer am Vorunterricht ist fakultativ.

L'allocution de Mgr Besson au régiment fribourgeois.

Lors de la bénédiction des drapeaux du régiment fribourgeois, Mgr Besson, évêque de Lausanne, Genève et Fribourg, a dit notamment ce qui suit:

«Un sourd travail s'accomplit en plusieurs de nos cantons suisses, et son influence voudrait se faire sentir jusque sur le sol fribourgeois. Des hommes, victimes de je ne sais quel illuminisme malsain, rêvent d'abolir l'armée, gardienne vigilante de nos frontières et protectrice de l'ordre public. Nous ne jugeons point leurs intentions; mais le simple bon sens nous dit que leurs doctrines sont inacceptables; d'ailleurs, elles sentent l'étranger. Ces hommes suivent des voies qu'ont ignorées nos pères; ils parlent un langage qui n'est pas celui de chez nous. Ils sèment le mécontentement et la défiance envers nos institutions et nos autorités, pour arriver plus facilement à dominer. C'est notre indépendance qui est en jeu, celle de notre territoire, celle de notre agriculture et de notre industrie, celle de nos foyers. Que le patriotisme et la religion, toujours inséparables dans un cœur chrétien, soient le rempart de granit contre lequel ces théories subversives se briseront.

«Certes, le peuple suisse laisse à d'autres l'ambition de conquérir des terres nouvelles ou d'étendre sur ses voisins un orgueilleux empire: il est pacifique, par devoir et par instinct. Le peuple suisse a même conscience d'avoir la mission sainte de favoriser efficacement la paix, dans tous les domaines où son action peut s'exercer. Comme chrétiens, du reste, parce que nous vivons de l'Évangile, nous appelons de nos vœux les plus ardents le jour où la paix définitive régnera parmi les nations, et nous saluons avec joie tous les efforts accomplis dans ce sens. Mais, d'autre part, contre les idéologues et les utopistes qui, sous couleur de fraternité, voudraient supprimer les frontières et détruire l'armée, nous maintenons la notion claire et juste des droits et devoirs que comporte l'amour du pays. Nous nous méfions d'un pacifisme qui pourrait être, pour notre petit peuple, une cause d'asservissement; nous avons trop soif d'être libres pour renoncer à nous défendre. Citoyens d'une partie qui, depuis 1921, se dresse à la face du monde comme la terre classique de la liberté, nous repoussons toute tyrannie, autant celle d'un groupe ou d'une caste que celle d'un individu, autant celle de l'anarchie que celle du militarisme, autant celle de la force aveugle que celle du capital. Nous voulons rester libres et c'est pourquoi nous gardons, forte et fière, notre armée, non pas une armée de conquête ou d'expansion, mais une armée de défense et de sécurité nationale.»

(Feuille d'Avis de Neuchâtel.)



Am Samstag und Sonntag den 18. und 19. August veranstaltete der **U. O. V. Herisau** den alljährlich wiederkehrenden Eidg. Gewehrkampf. Nachdem der Verein bereits zweimal das Diplom I. Klasse erhalten hat (1926 und 1927) und bis dahin in Kategorie B konkurrierte, erfolgte dieses Jahr der Aufstieg in Kategorie A, was eine grössere Pflichtzahl von 23 Mitgliedern erforderte. — Dank der grossen Sympathie seitens aller Mitgliederkategorien konnte das Durchschnittsergebnis bei einer Beteiligung von 46 Mann auf 78,17 Punkte (Maximum 90) erhöht werden, gegenüber 76,63 Punkten pro 1927 in Kategorie B. Dieser schöne Erfolg ist sehr befriedigend und gibt uns die schönste Hoffnung, unter den Verbandssektionen einen der ersten Ränge einzunehmen.

Rangliste:	Punkte
1. Oblt. Bruderer Ernst	84
2a. Lt. Klaus Willi	83
2b. Korp. Eugster Willi	83
3. Feldw. Füllemann Heinrich	81
4a. Adj.-U.-Off. Bühler Hans	79
4b. Wachtm. Kuhn Jakob	79
4c. Wachtm. Ruosch Josef	79
5. Oblt. Schläpfer Otto	78
6a. Korp. Beller Hans	77
6b. Oblt. Kopp Ernst	77
6c. Hptm. Steinemann Hugo	77
7. Wachtm. Graf Hans	76
8a. Fourier Heuscher Ernst	75
8b. Gefr. Inauen Johann	75
8c. Wachtm. Zuber Hans	75
9a. Lt. Müller Hermann	73
9b. Feldw. Rechsteiner Jakob	73
9c. Wachtm. Sonderegger Hans	73
10. Oblt. Preisig Hans	72
bis hierher Lorbeerzweige.	
11a. Füs. Kellenberger Otto	71
11b. Fourier Steiger Ernst	71
11c. Fourier Zellweger Jakob	71
12. Wachtm. Anrig Walter	70
alle mit Anerkennungskarte des Schweiz. Unteroffiziersvereins.	H. G.

Unteroffiziersverein Einsiedeln. Unser rühriger Vorstand ist bestrebt, das an der Generalversammlung aufgestellte Jahresprogramm in allen Teilen stramm durchzuführen und es ist zu anerkennen, dass er in fast allen Beziehungen die freudige Unterstützung der Kameraden findet. So sind die jeweiligen Quartalsversammlungen erfreulich zahlreich besucht.

Am 11. März hielt unser Aktivmitglied stud. ing. Meinrad Grätzer, Art.-Korp., ein sehr instruktives und lehrreiches Referat über «Geschichte und Entstehung der Landkarten».

Das obligatorische und fakultative Schiessprogramm wurde nicht nur von den pflichtigen, sondern auch sozusagen sämtlichen andern Kameraden durchgeschossen.

Am 13. Mai absolvierte unser Verein seine 7. Marschwettübung der laufenden Wettkampfperiode mit der Route Einsiedeln, Etzel, Feusisberg, Hütten, Gottschalkenberg, Altmatt, Katzenstrick, Einsiedeln unter der Leitung unseres verehrten Hrn. Oberleutnant Oechslin. An der Teufelsbrücke begann der 3 Routenmarsch, wobei jeder Patrouillenführer eine taktische Aufgabe zu lösen hatte mit schriftlichem Rapport unter Beilage eines Krokis. Bei Hütten und am Katzenstrick wurden Übungen im Distanzschützen eingeflochten und an der Altmatt als Hauptübung ein Gefechtsschiessen absolviert, das ganz vorzügliche Resultate zeitigte trotz starker Ermüdung der Kameraden. Sogar die Fouriere bekamen ihre Aufgabe zugeteilt und der Küchenchef erst recht, und alle sollen ihre Aufgabe ganz gut erfüllt haben.

Eine Perle im Marschwettübungs-Wettkampf war unstrittig der Ausmarsch vom 28.-29. Juli mit folgender Route: Einsiedeln, Studen, Unfersihl, Obersihl, Saaspass, Schweinalp, Richisau, Vorauen, Stalden, Glarus. Die Beteiligung war eine überaus erfreuliche; die Mehrzahl unserer Aktivmitglieder und eine schöne Zahl Ehrenmitglieder folgte dem Rufe. Ja, unser Trompeter-Wachtmeister machte sich sogar auf die Socken, und es gelang ihm, eine richtige kleinere Bataillionsmusik zusammenzustellen, die sich nicht scheuten, neben Sack und Pack auch noch ihre Instrumente mitzuschleppen. Daher gehört unsern wackern Trompetern ein extra Sträusschen der